

ALLGEMEINE INFORMATIONEN AUSLANDSZAHLUNGSVERKEHR GÜLTIG AB 01.07.2022

Allgemeine Hinweise

Zahlungen in das bzw. aus dem Ausland, die zu Inlandskonditionen durchgeführt werden sollen, müssen laut EU-Verordnung 924/2009 standardisiert sein. Für diese Zahlungen werden keine Sonderbearbeitungen vorgenommen.

IBAN (International Bank Account Number)

Die IBAN ist die internationale Darstellung der Kontonummer und der Bankverbindung. Die IBAN ist maximal 34 alphanumerische Zeichen lang, jedoch je Land von einheitlicher Stellenanzahl. In Österreich besteht die IBAN aus 20 Stellen. In bestimmten Ländern ist die Angabe der IBAN verpflichtend.

BIC (Business Identifier Code / S.W.I.F.T. Adresse / S.W.I.F.T.-Code)

Der BIC ist die internationale, weltweit gültige Bankidentifikation (8- oder 11-stellig). Im SEPA-Raum ist die Angabe des BIC nicht verpflichtend notwendig. BIC der BAWAG: BAWAATWW

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR-Raumes ist darauf zu achten, dass der exakte Kontowortlaut des Empfängers angeführt wird, da Banken Überweisungen ablehnen bzw. nicht durchführen können, wenn der angegebene mit dem tatsächlichen Kontowortlaut nicht übereinstimmt. Für derartige Rückleitungen können zudem Spesen verrechnet werden. Bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des SEPA-Raumes ist auch die exakte Adresse des Empfängers anzugeben.

Ohne Hinweis auf die Art der Spesenverrechnung wird bei Zahlungen in das Ausland seitens BAWAG die Spesensvariante "BAWAG Kontoinhaber übernimmt BAWAG Entgelt – Empfänger übernimmt ausländische Bankspesen" herangezogen. Spesen anderer Institute (fremde Spesen) werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der jeweiligen ausländischen Kooperationsbanken erfolgt durch die BAWAG. Für die Umrechnung gegen Fremdwährung wird der Devisenkurs des Bearbeitungstages herangezogen. Die Gutschrift auf dem BAWAG Empfängerkonto erfolgt immer in der Währung, in der das Konto geführt wird.

Voraussetzungen für die Verrechnung von Inlandskonditionen

- Zahlung in den EU-Raum¹, nach Island, Liechtenstein und Norwegen
- In Euro
- Angabe der korrekten IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers
- Spesenteilung (Auftraggeber und Empfänger übernehmen jeweils die eigenen Inlandsspesen der Überweisung)

Spesenoption bei Zahlungen innerhalb des EWR-Raumes gemäß Zahlungsdiensterichtlinie

Zahlungen innerhalb des EWR-Raumes (EU-Raum¹ inkl. Island, Liechtenstein und Norwegen) werden gemäß Zahlungsdiensterichtlinie generell mit der Spesenoption „Auftraggeber übernimmt BAWAG Entgelt“ (Spesenteilung) durchgeführt. Anders lautende Spesenoptionen sind für diese Zahlungen nicht möglich und werden von der BAWAG auf Spesenteilung geändert. Das gilt für alle Zahlungen innerhalb des EWR-Raumes, unabhängig von der Überweisungswährung.

¹ EU-Raum: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Österreich

Hinweise zu Barauszahlungen

Für Zahlungen, bei denen die Kontoverbindung des Empfängers unbekannt ist, wird bis zu den angegebenen Höchstbeträgen seitens der BAWAG eine Barauszahlung veranlasst, die spesenfrei an den Empfänger ausgezahlt wird.

Bei Überschreitung der Höchstbeträge bzw. in jene Länder, in denen eine Barauszahlung nicht möglich ist, wird ein Verrechnungsscheck an den Empfänger versandt, der nur einem Konto gutgeschrieben werden kann. In diesem Fall sind mit den angeführten Entgelten nur die BAWAG Entgelte abgedeckt. Etwaige im Ausland anfallende Entgelte für die Gutschrift des Verrechnungsschecks sind vom Empfänger zu bezahlen.

Hinweise zu Scheckeinreichungen

Scheckgutschriften bleiben 28 Kalendertage ab Buchungsdatum am Konto gesperrt. Scheckgutschriften „Eingang vorbehalten“ erfolgen gemäß der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG“. Die BAWAG ist berechtigt, eine Rückbelastung der „Eingang vorbehalten“-Gutschrift vorzunehmen, falls die bezogene Bank den Scheck nicht einlöst. Eine Rückbelastung kann auch nach Ablauf der 28 Tage Sperrfrist erfolgen.

Auf US-Banken bzw. auf US-Institutionen gezogene USD-Schecks werden nicht entgegengenommen. Die BAWAG behält sich vor, Schecks mit Scheckbeträgen, deren Entgelte den Scheckbetrag übersteigen, an den Scheckeinreicher zu retournieren.

Eventuell anfallende fremde Entgelte werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Nicht-Einlösung können zusätzliche Entgelte entstehen, die dem Scheckeinreicher verrechnet werden. Die Umrechnung erfolgt mit dem Devisenkurs der BAWAG am Buchungstag.

Überweisungsdauer

Für die Überweisungsdauer gelten die Ausführungsfristen gemäß Zahlungsdiensterichtlinie. Zahlungen innerhalb des EWR-Raumes (EU-Raum inkl. Island, Liechtenstein und Norwegen) in Euro oder EWR-Währung werden dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers (= Bank des Begünstigten) spätestens am Ende des nächsten dem Tag des Eingangszeitpunktes folgenden Geschäftstages gutgeschrieben (Feiertage sind keine Geschäftstage). Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge verlängert sich diese Frist um einen weiteren Geschäftstag.

Wertstellungen

Das BAWAG Konto wird bei Zahlungsausgängen mit dem Wertstellungsdatum (= Valuta) des Bearbeitungstages belastet.

Die Gutschrift des Betrages erfolgt bei Zahlungseingängen auf dem BAWAG Konto mit dem Wertstellungsdatum (= Valuta) des Durchführungstages (Bereitstellung des Betrages durch die Korrespondenzbank).

Cut-off-Zeiten

Als Cut-off-Zeit wird das Ende der Entgegennahme von Zahlungsaufträgen zur gleichzeitigen Bearbeitung bezeichnet. Aufträge, die nach den unten angeführten Cut-off-Zeiten einlangen, werden am nächsten Geschäftstag bearbeitet (= Eingangszeitpunkt).

Standard Zahlungen mit Priorität „normal“

- in EUR:.....15:00 Uhr an einem Geschäftstag
- in anderen Währungen:.....12:00 Uhr an einem Geschäftstag

Dringende Zahlungen mit Priorität „dringend“

- alle Währungen:.....15:00 Uhr an einem Geschäftstag

Geschäftstag = Montag – Freitag; ausgenommen Feiertag